

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag der **Livetunes Network GmbH** (FN 215532 i beim Handelsgericht Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für ein Event der Veranstaltungsreihe „Kunstschatzi“ wird gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, **abgewiesen**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 29.09.2016 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) per E-Mail ein Schreiben ein, mit welchem die Livetunes Network GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum 08.10.2016 bis zum 18.10.2016 für das Event der Veranstaltungsreihe „Kunstschatzi“ vom 11.10.2016 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ beantragte.

Mit Schreiben vom 06.10.2016 ergänzte die Livetunes Network GmbH diesen Antrag auf telefonische Aufforderung der KommAustria vom selben Tag um Angaben zur in Aussicht genommenen redaktionellen Nachberichterstattung im Zeitraum von 12.10.2016 bis 18.10.2016.

Am 07.10.2016 wurden dem Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH, Mag. Florian Novak, telefonisch vorläufige Zweifel der KommAustria hinsichtlich des Vorliegens einer „eigenständigen öffentlichen Veranstaltung“ im Sinn des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G mitgeteilt, worauf dieser im Rahmen von E-Mails vom selben Tag näheres Vorbringen zur Art der Veranstaltung erstattete.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Antragstellerin

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH steht im Alleineigentum der RFM Broadcast GmbH (FN 209359 g beim Handelsgericht Wien), vormals Radio LoungeFM GmbH. Die RFM Broadcast GmbH ist außerdem Alleingesellschafterin der Alpenfunk GmbH, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sowie der Schallwellen Lounge GmbH. Die genaue Gesellschafterstruktur der RFM Broadcast GmbH sieht wie folgt dar:

Mag. Florian Novak hält 100 % des Stammkapitals der medien.io GmbH, welche ihrerseits EUR 32.200,- und somit 92 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH hält. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals.

Die Alpenfunk GmbH ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Die Schallwellen Lounge GmbH ist eine zu FN 407282 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Hälfte einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Schallwellen Lounge GmbH ist Mag. Florian Novak.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Zulassungen nach dem PrR-G

Die RFM Broadcast GmbH verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); aufgrund der Einstellung dieser Plattform findet derzeit trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb statt. Das Programm „LoungeFM“ wird derzeit von der Livetunes Network GmbH auch im Internet und im Kabel verbreitet.

Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 15.04.2016, KOA 1.101/16-013, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Sand in the

City 2016“ für den Zeitraum vom 17.04.2016 bis zum 17.07.2016 unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt.

Außerdem verfügt die Livetunes Network GmbH über eine Bewilligung zur digitalen Verbreitung des Programms „LoungeFM“ über die der ORS comm GmbH & Co KG bewilligten Multiplex-Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“ (Bescheid der KommAustria vom 22.03.2016, KOA 4.510/16-022).

Die Alpenfunk GmbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 13.07.2016, KOA 1.101/16-021, eine Zulassung für die Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier 2016“ für den Zeitraum vom 18.07.2016 bis zum 07.10.2016 unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „LoungeFM“ für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt. Das Programm „LoungeFM“ wird außerdem in diversen österreichischen Kabelnetzen verbreitet.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2014, KOA 1.101/14-028, eine Zulassung für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“ für den Zeitraum vom 27.10.2014 bis zum 30.12.2014 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ erteilt.

Die Schallwellen Lounge GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters wurde der Schallwellen Lounge GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 09.04.2014, KOA 1.475/14-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz (89,6 MHz)“ erteilt.

Veranstaltung

„Kunstschatzi“ („Cocktailbar & DJ-LineUp in der Kuppelhalle“) ist eine Veranstaltungsreihe des Kunsthistorischen Museums Wien, die im Frühjahr 2016 begonnen hat und regelmäßig (in etwa monatlichen Abständen) stattfindet. Das Event, welches durch das Programm „LoungeFM – Das Kunstschatzi Radio“ begleitet werden soll, findet am 11.10.2016 statt und hat den Titel „During the Night“ (auch nachzulesen unter: <https://www.khm.at/entdecken/angebote/kunstschatzi/>). Die Kuppelhalle wird an diesem Abend in eine Cocktailbar verwandelt. Barkeeper Tom Sipos kreiert für das jeweilige Motto des Abends einen Cocktail, der jeweilige DJ sorgt für die passende Musik und die Mitarbeiter des Kunsthistorischen Museums führen zu den Highlights des Museums.

Unter dem Motto „During the Night“ steht die Veranstaltung am 11.10.2016 im inhaltlichen Zusammenhang mit der neuen Ausstellung betreffend den Künstler Edmund de Waal („Edmund de Waal trifft Albrecht Dürer“), indem im Rahmen der Veranstaltung auf diesen

Abend abgestimmte Touren zu den Highlights der Edmund de Waal-Ausstellung angeboten werden. Vier Spezialtouren sollen sich mit dem Thema der Ausstellung „auf etwas andere Art“ auseinandersetzen. Bei den weiteren Terminen im Herbst/Winter 2016 am 13.09.2016, 08.11.2016 und 06.12.2016 stand bzw. steht „Kunstschatzi“ unter dem Motto „Fashion Victim“, „Love Hurts“ und „Me, Myself and I“.

Das Kunsthistorische Museum bietet ständig eine Reihe unterschiedlicher Sonderausstellungen an.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden Verwaltungsakten (samt Aktenvermerken zu den telefonischen Auskünften) und Auszüge aus dem Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Veranstaltungsreihe „Kunstschatzi“ beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag und ihren per E-Mail eingelangten Stellungnahmen vom 07.10.2016.

Die Feststellung zum Titel der Sonderausstellung sowie die Feststellung, dass das Kunsthistorische Museum ständig mehrere Sonderausstellung anbietet, beruhen auf der Einsicht in die Website <https://www.khm.at>. Die Feststellungen zur Veranstaltungsreihe „Kunstschatzi“ beruhen auf der Presseausendung „Kunstschatzi startet in die Herbstsaison“, abrufbar unter http://www.ots.at/presseausendung/OTS_20160908_OTS0036/kunstschatzi-startet-in-die-herbstsaison-cocktailbar-dj-lineup-und-highlight-touren-im-khm-bild.

4. Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei dem Event der Veranstaltungsreihe „Kunstschatzi“ handelt es sich nach Auffassung der KommAustria – gestützt auf die Angaben der Antragstellerin und die obigen Feststellungen – nicht um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende eigenständige öffentliche Veranstaltung.

In den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G (Erl zur RV 401 BlgNR 21. GP) wird unter anderem ausgeführt:

„Die bisherige Behördenpraxis hat auch gezeigt, dass eine Präzisierung der den Anlass für eine Hörfunkveranstaltung nach Z 1 bildenden Veranstaltung notwendig [ist]. Mit der Änderung soll zum Ausdruck kommen, dass die Veranstaltung von Ereignishörfunk an ein originäres Ereignis von entsprechender Bedeutung geknüpft ist und nicht an eine regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende Veranstaltung. Unter einer eigenständigen

öffentlichen Veranstaltung können besondere Kulturveranstaltungen wie etwa der ‚Steirische Herbst‘ oder besondere Sportereignisse wie der österreichische Formel 1 Grand Prix, oder auch Ereignisse wie die ‚Grazer Messe‘ verstanden werden, nicht aber Veranstaltungen wie Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit.“

Bereits aus den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung im Regionalradiogesetz (Erl zur RV 1521 BlgNR 20. GP) ergibt sich, dass die Regelung bezweckt, Projekte wie ein „Grand Prix-Radio anlässlich einer Formel-1-Veranstaltung oder für Radio für eine groß angelegte Werbeveranstaltung zur erstmaligen Präsentation eines neuen Automobil-Modells“ zu ermöglichen. Im Hinblick auf den Begriff der öffentlichen Veranstaltung ist entscheidend, dass es sich um eigenständige Veranstaltungen handelt, wobei nicht jede („regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende“) öffentliche Veranstaltung die Voraussetzung eines eigenständigen („originären“) Ereignisses von entsprechender Bedeutung erfüllt, sondern nur solche, die einen gewissen Alleinstellungswert aufweisen (vgl. Kogler/Trainer/Truppe, *Österreichische Rundfunkgesetz*³, 587) [Hervorhebung hinzugefügt]).

Damit kann aber das am 11.10.2016 im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Kunstschatzi“ stattfindende Event nach Auffassung der KommAustria mit jenen in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten „besonderen Kulturveranstaltungen“ (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, 21. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zukommen lassen wollte, nicht verglichen werden.

Im Ergebnis handelt es sich dabei nach Ansicht der KommAustria lediglich um einen von mehreren Terminen aus einer regelmäßigen Veranstaltungsreihe von „Clubbing“ im Kunsthistorischen Museum. Damit ist aber dessen Bedeutung schon im Hinblick auf den potentiell angesprochenen Personenkreis äußerst gering und ist auch nicht ersichtlich, inwiefern sich diese Abendveranstaltung von zahlreichen ähnlichen regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen („Clubbing“ bzw. „DJ-Lines“ in Cocktailbars, die unter einem bestimmten Motto stehen bzw. Museumsführungen zu spezifischen Themen) unterscheidet.

Die KommAustria hat demgegenüber im Bescheid zur Bewilligung von Ereignishörfunk im Zusammenhang mit dem „Ball der Wirtschaftsuniversität“ vom 05.01.2015, KOA 1.101/14-035, „gerade noch“ eine Subsumtion unter den Begriff einer entsprechenden eigenständige öffentlichen Veranstaltung für möglich erachtet; dies unter Berücksichtigung des Antragsvorbringens hinsichtlich der Einmaligkeit der Veranstaltung und des prominenten Teilnehmerkreises, dem auch ein wesentlicher Teil der Vor- und Nachberichterstattung gewidmet wurde. Eine vergleichbare „besondere“ Bedeutung liegt hier nicht vor, worüber auch die vom Antragsteller eingewandte „loyale Gästeschar“ der Veranstaltungsreihe „Kunstschatzi“ nicht hinwegtäuschen kann.

Auch die Verbindung mit der neuen Sonderausstellung des Kunsthistorischen Museums macht die Veranstaltung am Abend des 11.10.2016 noch nicht zu einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung im Sinn des Gesetzes bzw. dem in den Materialien zum Ausdruck kommenden Begriffsverständnis, finden Sonderausstellungen (sowie deren Eröffnungen, allenfalls mit thematisch besonders zugeschnittenen Führungen) doch ebenfalls regelmäßig statt, wie allein aus der Auflistung der vom Kunsthistorischen Museum angebotenen Sonderausstellungen auf dessen Website ersichtlich ist. Dass sich die gegenständliche Veranstaltung von anderen Ausstellungseröffnungen, wie sie vom Kunsthistorischen Museum oder zahllosen anderen Museen regelmäßig veranstaltet werden, so signifikant unterscheiden würde, dass sie gegenüber diesen einen Alleinstellungswert (vgl. die oben zitierte Literatur) aufweisen würde, ist nicht ersichtlich. Insoweit ist auch keine Vergleichbarkeit zu den explizit in den Gesetzesmaterialien angeführten „besondere[n] Kulturveranstaltungen wie etwa der ‚Steirische Herbst‘“ gegeben.

Damit liegt gegenständlich aber lediglich ein von den Gesetzesmaterialien angeführter Fall einer „regelmäßig an mehreren Orten gleichzeitig stattfindende[n] Veranstaltung“ vor. Soweit dort für diesen Fall beispielsweise „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ genannt werden, ist für die KommAustria nicht ersichtlich, inwiefern „Ausstellungseröffnungen“ oder „Clubblings“, wie sie an unterschiedlichen Orten Österreich regelmäßig (wohl mehrmals wöchentlich) in ähnlicher Form stattfinden, sich davon so maßgeblich unterscheiden würden, dass dies eine andere Beurteilung zur Folge hätte.

Die KommAustria kann somit nicht erkennen, dass die Bedeutung des „Clubblings“ bzw. der zusammenhängenden Ausstellung, die beide vom Typus her regelmäßig stattfindende Ereignisse sind, Anlass für eine Ereignishörfunkzulassung iSd § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G sein könnte.

Der Antrag war damit schon mangels Vorliegens einer „eigenständigen öffentlichen Veranstaltung“ im Sinn des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G, mit der im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang die Möglichkeit der Veranstaltung von Ereignishörfunk offenstünde, abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.101/16-024“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 7. Oktober 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Livetunes Network GmbH, Gumpendorfer Straße 19, 1060 Wien, **amtssigniert per E-Mail an novak@lounge.fm**